

Gebührensatzung

für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinden Landrecht-Stördorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG -) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Landrecht vom 27.09.2001 und der Gemeinde Stördorf vom 20.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200 - Brandschutzgesetz - BrSchG -) in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

Hierzu gehören der Einsatz der Feuerwehr bei:

- a) Bränden,
- b) nachbarlicher Löschhilfe
- c) Hilfeleistungen bei öffentlichen Not- und Unglücksfällen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes
- d) Hilfeleistungen zur Beseitigung unverschuldeter Notlagen bei Mensch und Tier,
- e) Maßnahmen zur Brandverhütung,
- f) Dienstleistungen der Feuerwehr bei sportlichen, kulturellen und sonstigen sozialen Veranstaltungen, wie z. B. Kinderfesten, Laternenumzügen und dergl.

§ 2

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, sind alle übrigen Hilfe- und Sachleistungen gebührenpflichtig.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
- b) Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone,
- c) Löschhilfe innerhalb des Gemeindegebietes bei vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
- d) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, wenn diese nachweislich schuldhaft verursacht wurden,
- e) Hilfeleistungen zur Beseitigung von Notlagen bei Mensch und Tier, soweit diese nachweislich schuldhaft verursacht wurden,
- f) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
- g) die vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
- h) der Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
- i) der Einsatz der Feuerwehr bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

(2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder

aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalterinnen und/oder Veranstalter, Unternehmerinnen und/oder Unternehmer, Tierhalterinnen und/oder Tierhalter usw.) erfolgen.

- (3) Verzichtet eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme bzw. dem Einsatz der Feuerwehr.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) die Auftraggeberin oder der Auftraggeber,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenrechnung

(1) Die Gebühren werden nach dem in § 6 enthaltenen Tarif festgesetzt. Der oder dem Gebührenpflichtigen wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt.

(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:

- a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus),
- b) die Selbstkosten bei Betriebsstoffen und Materialien (Sonderlöschmittel § 6 Abs. 2/ Schaum, Pulver u.ä.), Ölbindemittel und sonstige Verbrauchsmittel
- c) die Selbstkosten für Verpflegung und für Erfrischungen des Personals.

(3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(4) Werden Fahrzeuge oder Geräte länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über 3 Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.

(5) Bei Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen außerhalb des Gemeindegebietes werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten berechnet, die durch die Löschhilfe oder Hilfeleistungen tatsächlich entstanden sind.

(6) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzung bzw. Neuanschaffung der gebühren- oder kostenpflichtigen Person zum Selbstkostenpreis berechnet.

Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einem Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.

(7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 5

Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.

- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührentarif

(1) Gebühren für Personaleinsatz:	Stundensatz
bei Einsätzen je Mitglied der Feuerwehr	Euro 35,--/h
bei Sicherheitswachen je Mitglied der Feuerwehr	Euro 10,--/h
(2) Gebühren für Fahrzeugeinsatz (einschl. Ausrüstung):	
a) Fahrzeuge bis 6,0 to	Euro 75,--/h
b) bis 9,5 to	Euro 100,--/h
c) über 9,5 to zulässigem Gesamtgewicht	Euro 150,--/h
(3) Gebühr für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge gehören:	
a) Motorboot	Euro 35,--/h
b) Schlauchboot	Euro 15,--/h
(4) Gebühr für Geräte, die in besonderen Fällen Gebührenpflichtigen zur Verfügung gestellt werden.	
a) Tragkraftspritze	Euro 50,--/h
b) Tauchpumpe (elektrisch)	Euro 15,--/h
c) Motorkettensäge	Euro 15,--/h
d) Ölsperren	Euro 25,--/h
e) Handlautsprecher	Euro 5,--/h
f) Notstromaggregat	Euro 25,--/h

In diesen Gebührensätzen sind die durch den Betrieb der Fahrzeuge und der darin mitgeführten Geräte entstehenden Kosten enthalten. Daneben entstehende Kosten sind Nebenkosten (§ 4 Abs. 2 b) und c)). Für sonstige Geräte bestimmt der Wehrführer die Höhe der Gebühr.

§ 7 Haftung

- a) Die Gemeinde Landrecht haftet nicht für Schäden, die den benutzenden Personen oder Dritten durch die Inanspruchnahme solcher Feuerwehrgeräte entstehen, die von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.
- b) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Feuerwehreinsatz entstehen, haftet die Gemeinde Landrecht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach der Gebührensatzung gemäß § 3 Abs. 2 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1, Satz 2 i.V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Landrecht über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr Landrecht-Stördorf vom 07.09.1978, außer Kraft.

Landrecht, den 18.12.2001

Gemeinde Landrecht

Harder
Bürgermeister